

Gemeinde Pliezhausen  
Landkreis Reutlingen

Nr. 135/2021

Gemeinderat

Ortschaftsräte  
Rübgarten  
Gniebel  
Dörnach

öffentlich

04.11.2021  
AZ 968.11  
Markus Hillenbrand

## **Hundesteuer**

- **Erhöhung und Einführung der Kampfhundebesteuerung in Haushaltsjahr 2022**
- **Änderung der Hundesteuersatzung**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Erhöhung der Hundesteuer und der Einführung erhöhter Hebesätze für Kampfhunde (wie in der Begründung vorgeschlagen) wird zugestimmt. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird erlassen.

### **II. Begründung**

Die Gemeinden sind nach § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) dazu verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben. Sie zählt genauso wie die Vergnügungssteuer zu den sogenannten Aufwandsteuern und ihre Erhebung hat eine lange Tradition in Deutschland. Die Gesetzeskommentierung liefert hierzu die wenig aufschlussreiche Erläuterung, dass mit einer Aufwandsteuer "die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners" besteuert wird. Sie soll "einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen" erfassen. In jedem Fall wird ihr auch eine gewisse Lenkungsfunktion zugesprochen und sie wird deswegen auch "in zulässiger Weise zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung" erhoben.

Wie bei allen anderen Steuern besteht trotz der Anknüpfung an einen bestimmten Sachverhalt keine Zweckbindung der Einnahmen. Sie stehen deshalb zur Gesamtdeckung des Ergebnishaushalts zur Verfügung.

Die derzeit geltenden Steuersätze (108,- EUR/Jahr für Ersthund, 144,- EUR/Jahr für jeden weiteren Hund) bewegen sich in Pliezhausen seit 2011 auf dem selben Niveau. Im Hinblick auf die erhöhten kommunalen Kosten für die Beseitigung der "Begleiterscheinungen" der Hundehaltung erscheint eine Anpassung geboten.

Bei Auswertung der diesjährigen KAG-Umfrage des Gemeindetags fällt auf, dass ein Großteil der Gemeinden die Haltung eines Zweithundes mittlerweile deutlich höher besteuert wie die Haltung eines einzelnen Hundes. Die meisten Kommunen erheben für weitere Hunde den doppelten Steuersatz.

Auch die nochmals deutlich erhöhte Besteuerung von Kampfhunden ist in Baden-Württemberg mittlerweile sehr verbreitet.

Die Verwaltung schlägt deswegen zum einen eine moderate Erhöhung des Regelsteuersatzes um 12,- EUR/Jahr (für den Ersthund) auf 120,- €/Jahr vor.

Der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund soll künftig das Doppelte, somit 240 €/Jahr betragen.

Für einen Kampfhund schlägt die Verwaltung den vierfachen Steuersatz vor (480,- €/Jahr), für jeden weiteren Kampfhund würde sich der Steuersatz nochmals verdoppeln (960,- €/Jahr). Die als Kampfhunde geltenden Rassen sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen. Die Regelung entspricht dem Satzungsmuster des Gemeindetags.

Für die Änderungen wäre ein entsprechender Satzungsbeschluss erforderlich. Sie würden zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dabei sollten auch die Bestimmungen zur Hundesteuerbefreiung redaktionell an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden.

Bei knapp 500 Hundehaltungen im Gemeindegebiet beträgt das derzeitige Steueraufkommen rund 50.000 €. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht exakt bezifferbar, weil die Zahl der Kampfhunde noch nicht genau vorliegt. Zur genauen Ermittlung dieser Zahl sieht die Satzung eine Übergangsregelung vor. In der Summe dürften sich die Mehreinnahmen wohl auf mindestens 10.000 € belaufen. Wobei ausdrücklich zu betonen ist, dass der Vorschlag nicht rein fiskalisch motiviert ist.

gez.  
Markus Hillenbrand